



# Amtsgericht Spandau

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 3 C 513/13

verkündet am : 23.05.2014  
Mühlbauer JOS'in

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Klehr u. a.,  
Oranienburger Straße 4-5, 10178 Berlin,-

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Spandau, Abt. 3, in Berlin-Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 14.03.2014 durch den Richter am Amtsgericht Holl

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1) Es wird festgestellt, dass die Beklagte aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrages mit der Gültigkeit ab dem 13.03.2012 zu der Versicherungsschein-Nr. 68 5 149 826 9-02, für den hier am 17.10.2013 gemeldeten Schadensfall aus dem Bereich des Arbeitsrechtsschutzes und bei der Beklagten unter der Leistungs-Nr. 13-878906-0-FG-11 erfassten Schadensfall, Rechtsschutz zu gewähren hat.
- 2) Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.
- 4) Der Streitwert wird auf 1.500,- € festgesetzt.

#### Tatbestand:

Die Klägerin macht mit ihrer Klage eine Rechtsschutzversicherungsdeckung geltend.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten besteht seit dem 13.03.2012 ein Arbeitsrechtsschutzversicherungsvertrag.

Die Klägerin schloss mit der , unter dem 28.06.2007 einen befristeten Formulararbeitsvertrag als in Vollzeit für die Zeit vom 01.07.2006 bis 30.06.2007. Unter dem 08.06.2007 wurde zwischen den o.g. Vertragsparteien ein weiterer befristeter Formulararbeitsvertrag für die Zeit vom 01.07.2007 bis 30.06.2010 abgeschlossen. Am 28.06.2010 schlossen die o.g. Vertragsparteien einen weiteren Formulararbeitsvertrag für die Zeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2012. Letztlich schlossen die o.g. Vertragsparteien am 25.05.2012 einen unbefristeten Formulararbeitsvertrag ab dem 01.07.2012.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die o.g. Arbeitsverträge verwiesen.

Unter § 6 des Arbeitsvertrages vom 25.05.2012 ist u.a. geregelt:

„Die Beschäftigte ist in die Entgeltgruppe 9 eingruppiert. ... .“

Die jeweiligen Entgeltgruppen sind wiederum in Stufen unterteilt. Wegen der Einzelheiten wird exemplarisch auf die Anlage K 5 verwiesen.

Mit Schreiben vom 02.10.2013 schrieb der Arbeitgeber der Klägerin erstmals formularmäßig an mehrere Mitarbeiter, darunter die Klägerin, dass dieser habe feststellen müssen, dass die Klägerin mit Wirkung vom 01.01.2011 von der Entgeltgruppe 9 Stufe 4+ versehentlich höher in die Entgeltgruppe 9 Stufe 5 gestuft worden sei. Er kündigte sodann die Rückgruppierung in die Stufe 4 + an. Zugleich kündigte der Arbeitgeber die Verrechnung des seiner Meinung nach zu viel gezahlten Lohnes mit den Gehältern für Oktober 2013 bis Januar 2014. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben vom 02.10.2013 verwiesen.

Die Klägerin wandte sich mit Schreiben vom 17.10.2013 gegen diese Maßnahme und stellte zeitgleich bei der Beklagten die Deckungsanfrage im Hinblick auf die zwischen den Streitparteien bestehende Arbeitsrechtsschutzversicherung.

Mit Schreiben vom 22.10.2013 lehnte die Beklagte die Deckungszusage wegen Vorvertraglichkeit ab. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der Beklagten vom 22.10.2013 verwiesen.

Mit Schreiben vom 29.10.2013 verblieb die bei ihre Rechtsansicht zur Frage der Eingruppierung und Rückforderung der ihrer Meinung nach zuviel gezahlter Vergütung.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass sie rechtlich Aussicht auf Erfolg gegen die Maßnahmen der Charité habe und dass der Anknüpfungsfall für den Rechtsverstoß das Schreiben vom 02.10.2013 und nicht die behauptete fehlerhafte Eingruppierung zum 01.01.2011 sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageschrift sowie den Schriftsatz der Klägerin vom 04.02.2014 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Beklagte aufgrund des zwischen den Parteien geschlossenen Rechtsschutzversicherungsvertrages mit der Gültigkeit ab dem 13.03.2012 zu der Versicherungsschein-Nr. 68 5 149 826 9-02, für den hier am 17.10.2013 gemeldeten Schadensfall aus dem Bereich des Arbeitsrechtsschutzes und bei der Beklagten unter der Leistungs-Nr. 13-878906-0-FG-11 erfassten Schadensfall, Rechtsschutz zu gewähren hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass die Arbeitsverträge einheitlich im Sinne der ARB 2012 § 4 Nr., 1 d zu bewerten seien. Es sei nie ein neues eigenständiges Arbeitsverhältnis begründet worden, sondern nur einzelne Arbeitsbedingungen neu geregelt worden. Die Entlohnung sei gleich geblieben. Der Versicherungsfall sei hier durch die angeblich fehlerhafte Eingruppierung zum 01.10.2010 eingetreten und nicht erst mit dem Rückforderungsschreiben vom 02.10.2013. Die angeblich fehlerhafte Eingruppierung sei später lediglich fortgeschrieben worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beklagten vom 08.01. und 10.03.2014 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klage ist zulässig.

Aufgrund der Versagung der Deckungszusage der Beklagten hat die Klägerin ein Interesse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO auf Feststellung, ob eine Deckung aus dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsrechtsschutzversicherungsvertrag besteht.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Feststellung der Deckungszusage nach §§ 4, 17 ARB 2012 in Verbindung mit dem zwischen den Parteien bestehenden Arbeitsrechtsschutzversicherungsvertrag.

Ein Arbeitsrechtsschutzversicherungsfall liegt vor. Die Klägerin behauptet nachvollziehbar und schlüssig, dass vorliegend eine falsche Rückgruppierung von der Stufe 5 auf die Stufe 4+ innerhalb der Entgeltgruppe 9 durch den Arbeitgeber erfolgte und somit ein Rechtsverstoß durch Rückforderung des behaupteten überzahlten Lohnes für Oktober 2013 sowie durch Rückgruppierung mit Wirkung ab dem 01.11.2013 für die Zukunft vorliegt.

Es liegt auch kein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 d ARB 2012 wegen Vorvertraglichkeit vor.

Zwar setzt der Arbeitgeber die Wirkung der Rückgruppierung bei der Klägerin auf den 01.01.2011, was vor dem Beginn des streitgegenständlichen Versicherungsvertrages lag.

Doch ist Versicherungsfall im Sinne des § 4 ARB 2012 erst das Verhalten des Arbeitgebers mit Schreiben vom 02.10.2013. Vorliegend sind die einzelnen Arbeitsverträge zum einen rechtlich selbständig anzusehen. Die Arbeitsvertragsparteien wollten gerade keine Fortschreibung der Verträge sondern wollten durch den Abschluss der Einzelverträge ausdrücklich abgegrenzte Zeiträume regeln. Dies lag insbesondere im Interesse des Arbeitgebers, da ansonsten schon viel früher ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande gekommen wäre. Dieser Wille der Arbeitsvertragsparteien kann nicht anders im Versicherungsrecht ausgelegt werden.

Zum anderen liegt der behauptete Rechtsverstoß des Arbeitgebers in der Rückforderung der Vergütung für Oktober 2013 und der zukünftigen geringeren Bezahlung nach der Stufe 4 + der Entgeltgruppe 9 ab dem November 2013. Beide Maßnahmen wurden mit Schreiben vom 02.10.2013 angekündigt und waren zuvor nie Gegenstand einer rechtlichen Auseinandersetzung. Der 02.10.2013 wiederum liegt nach Beginn des Arbeitsrechtsschutzvertrages (13.03.2012) nebst 3-monatiger Wartefrist, also dem 13.06.2012.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr.11, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

### 1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

### 2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

### 3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17**                      **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin**                                      **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**ingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

### 4. Welche Fristen sind zu beachten?

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

## Rechtsbehelfsbelehrung